

Begründung:

Gemäß § 57 Abs. 1 der Landkreisordnung entscheidet in dringenden Angelegenheiten des Kreistages, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Sitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann, der Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages zur Abwendung einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Landkreis. Die Eilentscheidung ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung gem. § 57 Abs. 1 S. 2 LKrO zur Genehmigung vorzulegen. Der Kreistag kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung betroffen sind.

Da es sich bei der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages um ein einseitiges Rechtsgeschäft handelt, sind nicht die Rechte anderer, sondern nur der Landkreis selbst betroffen. Im vorliegenden Fall war die Gefahr für einen erheblichen Nachteil des Landkreises nicht auszuschließen und dringender Handlungsbedarf gegeben.

Die Eilentscheidung wurde aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit von den jeweiligen Vertretern unterzeichnet.

Siehe Begründung zur Eilentscheidung.

Anlage: Eilentscheidung

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau



Nebenstelle:
Anschrift:

Amt: Finanzen und Service
Auskunft erteilt: Herr Ruff
Telefon-Durchwahl: 03987-701520
Telefax: 03984-701399
Aktenzeichen: 200/BV
Datum: 08.07.2004

Eilentscheidung

Gemäß § 57 Abs. 1 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg wird der Gesellschaftsvertrag der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) in § 2, Zweck und Gegenstand des Unternehmens, wie folgt geändert:

Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

„(4) Die Gesellschaft ist ausschließlich für den Landkreis Uckermark tätig.“

Begründung:

Die Aufnahme dieser Formulierung erfolgt aus vergaberechtlichen Gründen und wird von der Rechtsanwaltskanzlei, die den Landkreis im Verfahren vor der Vergabekammer des Landes Brandenburg vertritt, aus Gründen der Rechtssicherheit dringend angeraten. Diese Empfehlung beruht vor allem darauf, dass durch diesen Passus die Voraussetzungen für die Beauftragung der „UDG“ im Wege eines vergabefreien In-House-Geschäfts rechtssicher erfüllt werden.

Die Rechtsprechung bemisst dies u. a. nach dem Kriterium, ob die beauftragte Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber erbringt. Die Auslegung dieses Merkmals „im Wesentlichen“ ist in der Rechtsprechung umstritten, insbesondere die Prozentzahl des für den öffentlichen Auftraggeber zu erbringenden Umsatzes. Um diese Unsicherheiten auszuschließen, sollte die Gesellschaft nach der Formulierung im Gesellschaftsvertrag ihre Tätigkeit allein für den Landkreis erbringen. Bei dieser Regelung

Konto der Kreisverwaltung	Telefon-Vermittlung	Telefax	Internet	Sprechzeiten
Sparkasse Uckermark Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)	(0 39 84) 70-0	(0 39 84) 70 13 99	www.uckermark.de	Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr Di.: 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr
			E-Mail landkreis@uckermark.de	

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

im Gesellschaftsvertrag wäre ihr gesellschaftsrechtlich eine Tätigkeit für andere Auftraggeber verwehrt, so dass am Vorliegen eines In-House-Geschäfts insoweit keine Zweifel bestehen.

Wenn sich aus dem Gesellschaftsvertrag eine solche Einschränkung eindeutig ergibt, wird sich die Vergabekammer nicht darüber hinwegsetzen können.

Fehlt es an dieser Klausel, müsste auf anderem Wege nachgewiesen werden, dass die UDG ihre Tätigkeit allein für den Landkreis erbringt.

In § 29 Abs. 2 Nr. 24 der Landkreisordnung (LKrO) ist für die Änderung des in § 2 des Gesellschaftsvertrages formulierten Geschäftszwecks die Zuständigkeit des Kreistages geregelt, die er nicht auf andere Organe des Landkreises übertragen darf. Für die Aufnahme des Abs. 4 in den Gesellschaftsvertrag ist somit die Zustimmung des Kreistages erforderlich. Da die nächste Kreistagssitzung erst am 01.09 2004 stattfindet und auch die Entscheidung der Vergabekammer Anfang September ansteht, könnte der so geänderte Gesellschaftsvertrag höchstwahrscheinlich nicht mehr rechtzeitig vorgelegt und damit der rechtssichere Nachweis der Voraussetzungen für ein In-House-Geschäft nicht rechtzeitig erbracht werden. Insofern ist für den Landkreis dringender Handlungsbedarf zur Abwendung einer Gefahr im Sinne des § 57 Abs. 1 LKrO gegeben. Die Eilentscheidung ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

In Vertretung

In Vertretung

Reinhold Klaus
1. Beigeordneter

Roland Klatt
1. Stellvertreter des
Kreistagsvorsitzenden